

Anlage: Gebührentarif

1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung

1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke

Die Personengebühr beträgt

- bei berücksichtigter Eigenverwertung 29,88 EUR/Person x Jahr
- ohne berücksichtigte Eigenverwertung 40,80 EUR/Person x Jahr

Bei der Nutzung von Unterflurbehältern für Bioabfälle und Altpapier wird neben der Personengebühr nach 1.1. auch die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

1.2. Restmüllgebühr für Restmüllbehälter

Restmüllgebühr in EUR pro Jahr				
Restmüllbehälter Behältergröße	4-wöchentliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter	26,04	52,08		
MGB 120 Liter		102,60	205,20	
MGB 240 Liter		195,72	391,44	782,88
MGB 770 Liter		603,72	1.207,56	2.415,24
MGB 1100 Liter		864,12	1.728,24	3.456,60

Die Restmüllgebühr für Restmüllbehälter MGB 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr gilt ausschließlich für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden (vergl. § 25 Abs. 3 Ziffer 4 AbfWS).

1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und 7 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für eine

- Biotonne MGB 120 Liter 81,48 EUR/Jahr
- Biotonne MGB 240 Liter 163,08 EUR/Jahr

1.4. Entsorgungsgebühr für Papiertonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und 10 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr beträgt:

Papiermüllgebühr in EUR pro Jahr				
Papiermüllbehälter Behältergröße	4-wöchentliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter				
MGB 120 Liter	5,76	11,52		
MGB 240 Liter	11,52	23,16		
MGB 1100 Liter	53,04	106,20		

1.5. Gebühren bei Entsorgung über Unterflurbehälter

Die Entsorgungsgebühr für Unterflurbehälter beträgt:

Gebühr in EUR pro Jahr						
Unterflur- behälter	Restmüllbehälter		Biotonne*		Papiertonne*	
	14-tägl. Abfuhr	wöch. Abfuhr	14-tägl. Abfuhr	wöch. Abfuhr	14-tägl. Abfuhr	wöch. Abfuhr
UFB 3 m ³	2.660,64	5.321,40	2.899,32			
UFB 4 m ³	3.546,36	7.092,72				
UFB 5 m ³	4.431,48	8.863,08			1.085,16	

Neben den Entsorgungsgebühren wird die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

* Die Gebühr wird nur fällig, wenn für das Grundstück keine Personengebühr bezahlt wird (§ 23 Abs. 2 Satz 6, 7 und 10 AbfWS)

1.6. Einzelentsorgung von fahrbaren Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken

Bei Auftragserteilung einer Bedarfsentsorgung (§ 23 Abs. 6 AbfWS) oder einer zusätzlichen Einzelentsorgung oder Abfuhr von Abfallsäcken (§ 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS), die eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich zur Gebühr nach 1.6.1. bis 1.6.3. eine Anfahrsgebühr in Höhe von 20,00 EUR je Anfahrt erhoben.

Bei Auftragserteilung einer Nachentsorgung (§ 25 Abs. 9 AbfWS) wird nur die Anfahrsgebühr in Höhe von 20,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.6.1. Gebühr für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern, Biotonnen und Papiertonnen

Gebühr in EUR pro Leerung			
Behältergröße	Restmüllbehälter	Biotonne	Papiertonne
MGB 60 Liter	2,00		
MGB 120 Liter	3,94	3,13	0,44
MGB 240 Liter	7,52	6,27	0,89
MGB 770 Liter	23,22		
MGB 1100 Liter	33,23		4,08

1.6.2. Gebühr für die Einzelentsorgung von Unterflurbehältern

Gebühr in EUR pro Leerung			
Unterflurbehälter Behältergröße	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m ³	102,33	111,51	
UFB 4 m ³	136,39		
UFB 5 m ³	170,44		41,73

1.6.3. Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke

Die Gebühr beträgt für einen

- Restmüllsack 3,65 EUR
- Grünschnittsack 1,85 EUR.

1.7. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter

Gestellungsgebühr in EUR pro Jahr			
Unterflurbehälter Behältergröße	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m ³	319,32	319,32	
UFB 4 m ³	424,80		
UFB 5 m ³	529,92		445,32

1.8. Gebühr für die gesonderte Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.